



REGLEMENT

Erster Teil: Vorsorgeplan AL (Arbeitslose)

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge gilt ab dem 1. Januar 2004 für alle im Plan AL versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Die Allgemeinen Bestimmungen (= zweiter Teil des Reglements) können bei der zuständigen Zweigstelle angefordert werden.

I. VERSICHERTE PERSONEN

(vgl. Ziff. 2. der Allgemeinen Bestimmungen)

A. Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan sind Personen versichert, welche als **Bezügerinnen und Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung** unter die obligatorische Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod fallen.

Nicht versichert sind Personen, welche nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung ihre Vorsorge freiwillig weiterführen und mindestens im Umfang dieses Vorsorgeplanes versichert sind.

B. Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen

Der Beginn der Vorsorge ist in Art. 2 der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen (VO BVG/AVIG) geregelt.

II. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

(vgl. Ziff. 3. der Allgemeinen Bestimmungen)

A. Massgebendes Alter / Pensionsalter

Das für die Vorsorge **massgebende Alter** entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das **Pensionsalter** wird erreicht am Monatsersten, der der Vollendung des 65. Altersjahres für Männer bzw. des 62. Altersjahres für Frauen folgt.

B. Versicherter Lohn

Der **versicherte Lohn** entspricht den Bestimmungen der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen (VO BVG/AVIG).

III. VORSORGELEISTUNGEN

(vgl. Ziff. 4. der Allgemeinen Bestimmungen)

A. Im Alter

Im Alter sind keine Leistungen geschuldet.

B. Bei Invalidität

– Invalidenrente, Befreiung von der Beitragszahlung

Die Invalidenrente sowie die Befreiung von der Beitragszahlung werden grundsätzlich mit der Invalidenrente der IV fällig.

Für die Bestimmung der Höhe der Invalidenrente wird auf das massgebende Altersguthaben abgestellt, welches sich zusammensetzt aus

- dem Altersguthaben, welches die versicherte Person vor Beginn dieser Versicherung erworben hat, und
- einem fiktiven Altersguthaben, welches sich ergeben würde aus der Summe der künftigen Altersgutschriften gemäss BVG (ohne Zinsen) für die vom Beginn der Versicherung bis zum Pensionsalter fehlenden Jahre.

Diese Bestimmungen gelten für alle Invaliditätsfälle, bei denen das versicherte Ereignis nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten ist.

Die Höhe der Invalidenrente ergibt sich durch Umwandlung dieses fiktiven Altersguthabens mit dem vom Bundesrat bestimmten Umwandlungssatz gemäss BVG.

Die Leistungspflicht der Stiftung endet, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 50% beträgt, spätestens aber bei Erreichen des Pensionsalters bzw. mit dem Tod der versicherten Person.

– **Invaliden-Kinderrente**

Die Invaliden-Kinderrente wird zusammen mit der Invalidenrente fällig, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der jeweils fälligen Invalidenrente.

Die Invaliditätsrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

C. Im Todesfall

– **Witwenrente**

Die Witwenrente wird fällig, wenn ein verheirateter versicherter Mann vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Die Höhe der Witwenrente beträgt 60% der Invalidenrente.

– **Waisenrente**

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Die Höhe der Waisenrente beträgt pro Kind 20% der Invalidenrente.

Die Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

IV. FREIZÜGIGKEIT

(vgl. Ziff. 5. der Allgemeinen Bestimmungen)

Beim Ausscheiden aus diesem Vorsorgeplan wird keine Freizügigkeitsleistung fällig.

V. WOHN EIGENTUMS F Ö R D E R U N G

(vgl. Ziff. 6. der Allgemeinen Bestimmungen)

A. Vorbezug und Verpfändung

Vorbezug und Verpfändung der Vorsorgeleistungen zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf sind nicht möglich.

VI. FINANZIERUNG

(vgl. Ziff. 7. der Allgemeinen Bestimmungen)

Der jährliche Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters beträgt:

Beitrag in % des versicherten Lohnes
2.2

Die arbeitslose Person und die Arbeitslosenversicherung tragen die Beiträge je zur Hälfte. Während Tagen, an denen die arbeitslose Person von der Arbeitslosenversicherung keine Leistungen erhält, übernimmt diese den ganzen Betrag.